

Vorstellung und ergänzende
Informationen zur Fach-
empfehlung
**„Ausschreibung und
Beschaffung von
Feuerwehrfahrzeugen“**

Vortragsreihe „DFV direkt“



Fachempfehlung DFV-FE-44-2025 vom 19. September 2025

Die Ausschreibung und Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

1 Einführung

Die nachfolgenden Ausführungen und Betrachtungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, die einen Auftragswert mindestens in Höhe der Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren erreichen. Sie sind im Grundsatz auch übertragbar auf die Beschaffung von weiteren feuerwehrtechnischen Gerätschaften oder Ausrüstungsteilen sowie für die Durchführung von nationalen Vergabeverfahren, insbesondere, wenn diese nach Maßgabe der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durchgeführt werden.

Ziel der Erläuterungen ist die Darstellung des einsatzfahrzeugspezifischen Beschaffungsvorganges in Ansehung des EU-Vergaberechts, der den Lesern bei der Umsetzung und Durchführung von Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen hilfreich sein soll. Die Fachempfehlung berücksichtigt das seit dem 18. April 2016 geltende und in nationales Recht umgesetzte EU-Vergaberecht.

Aufgrund der Vielzahl besonderer Regelungen für die Durchführung nationaler Vergabeverfahren, also unterhalb der EU-Schwellenwerte, kann auf diese hier nicht vertieft eingegangen werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich insbesondere aus dem Haushaltsrecht, einer etwaigen Anwendungs verpflichtung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) – diese entfaltet nur aufgrund sie für verbindlich erklärender Anwendungsbefehle (Einführungserlasse) von Bund, Land und/oder Kommune Wirkung – und/oder von sogenannten Landesvergabegesetzen zu beachtende Vorgaben ergeben. Daneben gilt für sämtliche – EU-weite wie nationale – Beschaffungsvorhaben grundsätzlich immer das EU-Primärrecht, also insbesondere der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); es kommt insoweit auf die Frage der sogenannten Binnenmarktrelevanz des öffentlichen Auftrags an.

Fachempfehlung DFV-44-2025 vom 19. September 2025

Die Ausschreibung und Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

https://www.feuerwehrverband.de/app/uploads/2025/09/DFV-AGBF-FE_Fahrzeugbeschaffung_Sept_25.pdf

*(Erstellt wurde diese Information durch Willi Reckert und Günther Pinkenburg,
fortgeschrieben durch Nikolai Bodirsky-Pfeiffer, Jörg Fiebach, Günther Pinkenburg, Susann Horn, Stefan Schönberg und Richard Schrank
in enger Abstimmung mit dem Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren.)*

VORTRAGENDE

Ltd. Branddirektor Jörg Fiebach

- Dipl.-Ingenieur Maschinenbau
- Leiter der Abteilung Einsatzvorbereitung bei der Berufsfeuerwehr München
- Stellv. Leiter der Berufsfeuerwehr München
- 1984 Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Siegen
- 1997 – 1999 Brandreferendar BF Leverkusen
- seit 2007 Mitglied im DIN NA 031-04-06 AA
- seit 2010 Vorsitzender des AK Technik Bayern
- seit 2010 Mitglied im FA Technik von AGBF + DFV, seit 2016 stellv. Vorsitzender
- seit 2025 Mitglied im DIN NA 031-04 FBR



VORTRAGENDE

Günther Pinkenburg, LL.M.

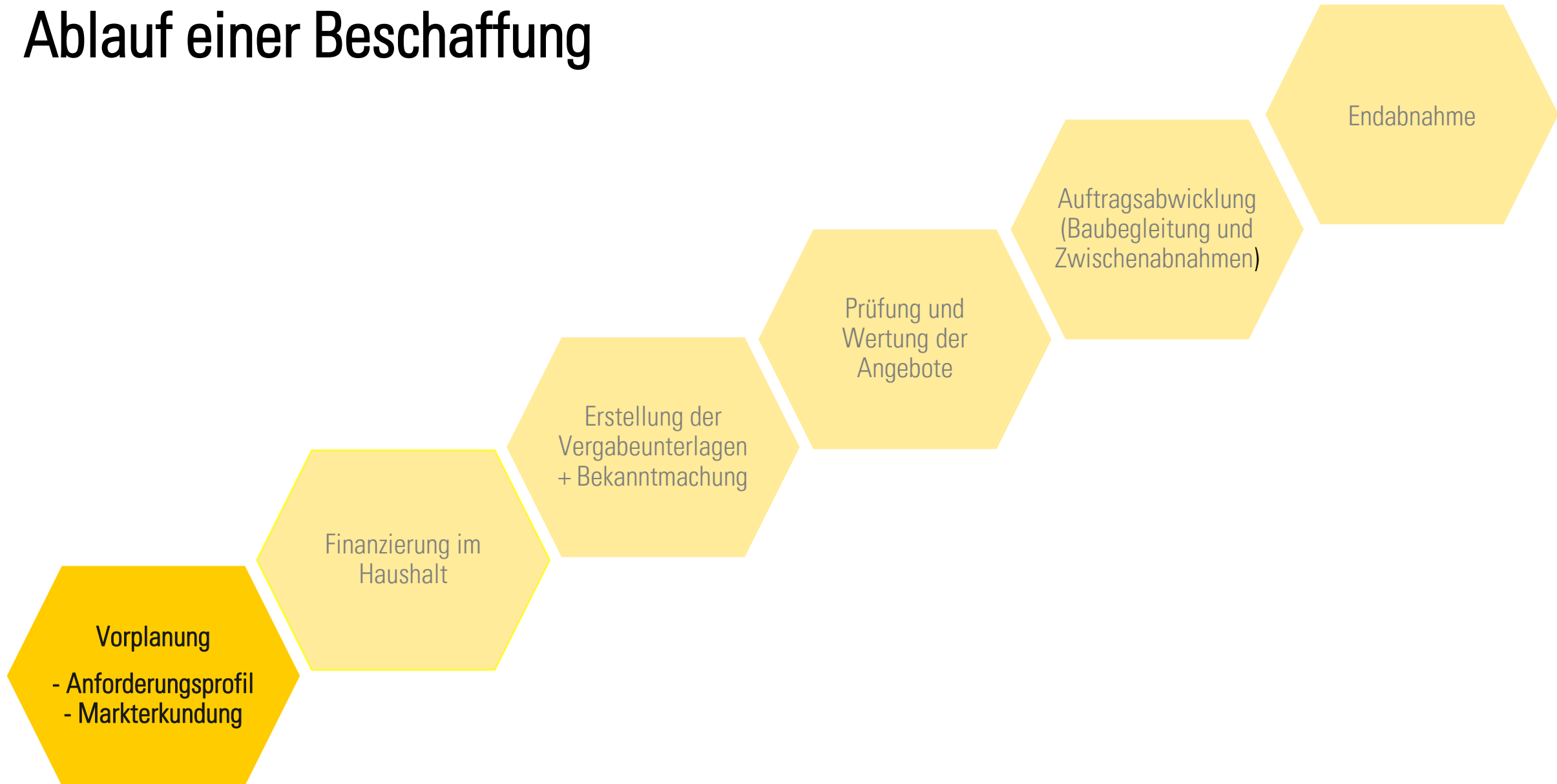


- Rechtsanwalt und Geschäftsführender Gesellschafter der MAYBURG Rechtsanwaltskanzlei mbH (München)
- Fachanwalt für IT-Recht und Fachanwalt für Vergaberecht
- Mit-Autor Fachbuch „Beschaffung von Einsatzfahrzeugen für die Feuerwehr“ (WALHALLA Verlag)
- Mit-Autor Fachempfehlung „Die Ausschreibung und Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“ der deutschen Feuerwehren (DFV)
- Mit-Autor Fachempfehlung „Gestaltung der Zahlungsbedingungen bei Ausschreibungen vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen“ der deutschen Feuerwehren (DFV)
- Mit-Autor „Praxiskommentar Vergaberecht“ (Weka Verlag)
- Mit-Autor „Handbuch des Vergaberechts“ (Werner Verlag), 2. Aufl. 2021
- Mit-Autor „Beck'sche Kurzkommentare VgV/UVgO“ (Beck Verlag), 1. Aufl. 2023
- Mit-Autor „Praxishandbuch IT-Vergabe“ (Wolters Kluwer), 1. Auflage 2023
- Freier Mitarbeiter der Feuerwehr-Fachzeitschrift „BRANDSchutz“
- Lehrbeauftragter an der
 - Bayerischen Verwaltungsschule (BVS),
 - Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD Hof) und
 - FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige GmbH
- Ehrenamtlicher Mitarbeiter im Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.
- Ehrenamtlicher Mitwirkender im Ref. 6 der vfdb
- Aktives Feuerwehrmitglied seit 1991
- ITIL v3 Foundation, ISO 27001, Projektmanagement

Ablauf einer Beschaffung



Ablauf einer Beschaffung



ANFORDERUNGSPROFIL FESTLEGEN

Ermittlung der Bedarfe:

- örtliche Bedarfe/Belange
- länderspezifische Vorgaben (Normenvorgaben)
- taktische und technische Konzepte
- Festlegungen in Feuerwehrbedarfsplan?
- örtliche Standards z. B. hinsichtlich
 - Fahrzeugabmessungen
 - Fahrzeugladung, Absaugung
 - Gerätetypen
 - etc.



ANFORDERUNGSPROFIL FESTLEGEN

Nutzung der Fahrzeugnormung:

- DIN EN 1846 Teil 1 -3
- DIN 14502-2 – Entwurf
- Typspezifische Fahrzeugnormen, z. B.
 - LF 10: DIN 14530-5

Vorteile der Norm:

- Definition von Mindestanforderungen
- definierter Einsatzwert
- haftungsrechtliche Vorteile
(Arbeitsschutz, Zivilrechtliches)

DEUTSCHE NORM

Mai 2013

	DIN EN 1846-2	DIN
ICS 13.220.10	Feuerwehrfahrzeuge – Teil 2: Allgemeine Anforderungen – Sicherheit und Leistung; Deutsche Fassung EN 1846-2:2009+A1:2013	Ersatz für DIN EN 1846-2:2010-01 Siehe Anwendungsbeginn
	Firefighting and rescue service vehicles – Part 2: Common requirements – Safety and performance; German version EN 1846-2:2009+A1:2013	

DEUTSCHE NORM

November 2019

	DIN 14530-5	DIN
ICS 13.220.10	Löschfahrzeuge – Teil 5: Löschgruppenfahrzeug LF 10	Ersatz für DIN 14530-5:2011-11, DIN 14530-5/A1:2016-04 und DIN 14530-5/A2:2017-06
	Fire-fighting vehicles – Part 5: Group pumping appliance LF 10	
	Véhicules extincteurs d'incendie – Partie 5: Engin pompe de groupe LF 10	

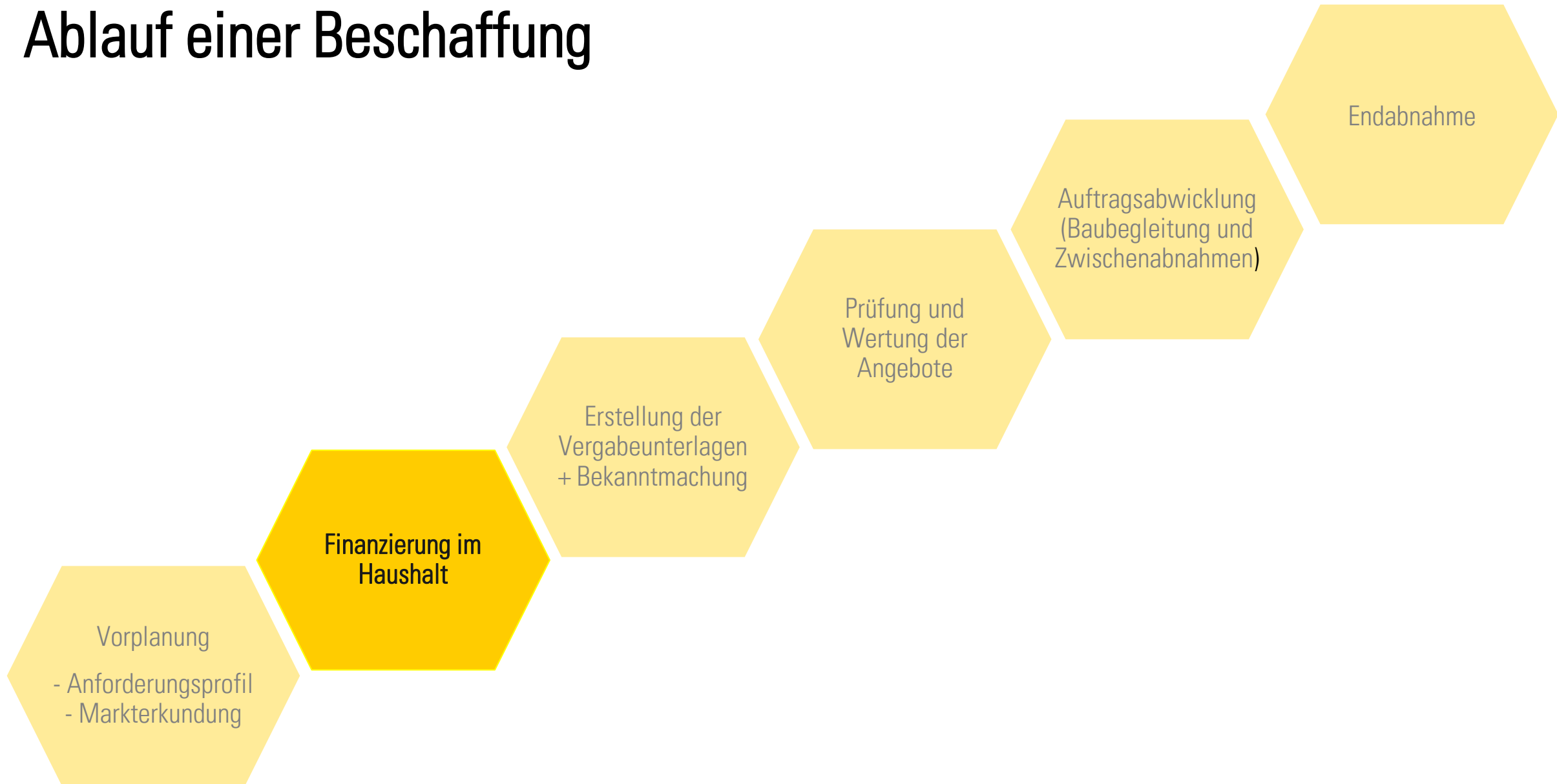
Fahrzeugtyp	nach Norm	Normausgabe	Hauptaufgabe	Gesamtmasse (GM) Massenklasse nach DIN SPEC 14502-1	Fahrzeug darstellbar bei Mindest- konfiguration	Geländekategorie nach DIN EN 1846-1	Besatzung	Kabine	fw. Beladung für Mannschaft	(Mindest)- Tankvolumen	Pumpenart	Länge max.	Breite max.	Höhe max.
TSF	DIN 14530-16	2019-11	B	LI a): 3,0 t < GM ≤ 4,75 t	4,0 t	1	6	Staffel	9	—	PFPN 10-1000	6,0 m o)	2,3 m	2,6 m
TSF-W	DIN 14530-17	2019-11	B	LII: 4,75 t < GM ≤ 7,5 t	6,3 t	1	6	Staffel	9	500 l (bis zu 750 l)	PFPN 10-1000	6,3 m	2,35 m	2,9 m
KLF	DIN 14530-24	2019-11	B	LI: 3,0 t < GM ≤ 4,75 t	4,75 t	1	6	Staffel	9	500 l	PFPN 10-1000	6,0 m o)	2,3 m	2,6 m
MLF	DIN 14530-25	2019-11	B	LII: 4,75 t < GM ≤ 7,5 t oder MI: 7,5 t < GM ≤ 9,0 t	7,5 t	1, falls auf Wunsch Allrad, dann zu vereinbaren ob 1 oder 2	6	Staffel	9	600 l (bis zu 1 000 l)	FPN 10-1000	6,5 m	2,5 m	3,1 m
LF 10	DIN 14530-5	2019-11	B/T	MII: 9,0 t < GM ≤ 14,0 t	12,0 t	2	9	Gruppe	9	1 200 l	FPN 10-1000	7,3 m	2,5 m	3,3 m
HLF 10	DIN 14530-26	2019-11	B/T	MII: 9,0 t < GM ≤ 14,0 t	12,0 t	2	9	Gruppe	9	1 000 l	FPN 10-1000	7,3 m	2,5 m	3,3 m
LF 20	DIN 14530-11	2019-11	B/T	MIII b): 14,0 t < GM ≤ 16,0 t	15,0 t	2	9	Gruppe	9	2 000 l	FPN 10-2000	8,6 m j)	2,5 m	3,3 m
HLF 20	DIN 14530-27	2019-11	B/T	MIII b): 14,0 t < GM ≤ 16,0 t	15,0 t	2	9	Gruppe	9	1 600 l	FPN 10-2000	8,6 m j)	2,5 m	3,3 m
LF 20 KatS	DIN 14530-8	2021-01	B/T	MIII c): 14,0 t < GM ≤ 16,0 t	14,0 t	2	9	Gruppe	9	1 000 l	FPN 10-2000	7,3 m	2,5 m	3,3 m l)
TLF 2000	DIN 14530-18	2019-11	B	MII: 9,0 t < GM ≤ 14,0 t	9,5 t	2	3	Trupp	3	2 000 l k)	FPN 10-1000	6,3 m	2,3 m k)	3,1 m
TLF 3000	DIN 14530-22	2019-11	B	MII: 9,0 t < GM ≤ 14,0 t	13,0 t	2	3	Trupp	3	3 000 l	FPN 10-2000	7,5 m	2,5 m	3,3 m
TLF 4000	DIN 14530-21	2019-11	B	MIII: 14,0 t < GM ≤ 16,0 t oder S d): GM > 16,0 t	16,0 t	Allrad, zu vereinbaren ob 1 oder 2	3	Trupp	3 + ggf. Sonderlöschmittel	4 000 l + 500 l Schaummittel	FPN 10-2000	8,0 m	2,5 m	3,3 m l)
TLF 2000-V	DIN/TS 14530-19	2022-10	V	LII: 4,75 t < GM ≤ 7,5 t oder MI: 7,5 t < GM ≤ 9,0 t oder MII: 9,0 t < GM ≤ 14,0 t	k.A.	2, Allrad und Single-Bereifung (Kategorie 3 (geländegängig) wird empfohlen)	3	Trupp	3	1 800 l	FPN 10-1000 oder PFPN 10-1000	6,3 m	2,3 m	3,1 m
TLF 3000-V	DIN/TS 14530-19	2022-10	V	MII: 9,0 t < GM ≤ 14,0 t	k.A.	3, Allrad und Single-Bereifung	3	Trupp	3	3 000 l + DZA empfohlen	FPN 10-2000	7,5 m	2,5 m	3,3 m
TLF 4000-V	DIN/TS 14530-19	2022-10	V	MIII: 14,0 t < GM ≤ 16,0 t oder S d): GM > 16,0 t	k.A.	2, Allrad, Single-Bereifung wird empfohlen (Kategorie 3 (geländegängig) wird empfohlen)	3	Trupp	3	4 000 l + DZA empfohlen	FPN 10-2000	8,0 m	2,5 m	3,3 m
DLK 12 (DLAK 12/9)	DIN EN 14043	2014-04	R	MII: 9,0 t < GM ≤ 14,0 t ≤ 13,0 t nach DIN EN 14043	13,0 t	1	3	Trupp	—	—	—	9,5 m	2,5 m	3,3 m
DLK 18 (DLAK 18/12)	DIN EN 14043	2014-04	R	MII: 9,0 t < GM ≤ 14,0 t	13,5 t	1	3	Trupp	—	—	—	9,5 m	2,5 m m)	3,3 m
DLK 23 (DLAK 23/12)	DIN EN 14043	2014-04	R	MIII: 14,0 t < GM ≤ 16,0 t	15,0 t	1	3	Trupp	—	—	—	11,0 m	2,5 m m)	3,3 m
TGM 18/12	DIN 14701-1	2018-01	B/T/R	MIII e): 14,0 t < GM ≤ 16,0 t	k.A.	1, aber keine Vorgabe	2	Trupp	—	—	—	9,5 m	2,55 m	3,3 m
TGM 23/12	DIN 14701-1	2018-01	B/T/R	MIII e): 14,0 t < GM ≤ 16,0 t	k.A.	1, aber keine Vorgabe	2	Trupp	—	—	—	10,0 m	2,55 m	3,3 m
WLF	DIN 14505	2015-01	L	S: GM > 16,0 t	k.A.	1	2	Trupp	—	—	—	10,0 m n)	2,55 m	4,0 m
RW	DIN 14555-3	2025-11	T	MII: 9,0 t < GM ≤ 14,0 t oder MIII c): 14,0 t < GM ≤ 16,0 t	14,0 t	2	2/3	Trupp	—	—	—	8,6 m	2,55 m	3,3 m l)
GW-G	DIN 14555-12	2023-03	G	MII: 9,0 t < GM ≤ 14,0 t oder MIII c), f): 14,0 t < GM ≤ 16,0 t	12,0 t	1	2/3	Trupp	—	—	—	8,6 m f)	2,55 m	3,3 m f)
GW-L1	DIN 14555-21	2013-05	L	LII (vorzugsw.) p): 4,75 t < GM ≤ 7,5 t	k.A.	1	2/6	Trupp/ Staffel	—	—	—	8,0 m	2,55 m	3,3 m q)
GW-L2	DIN 14555-22	2013-05	L	MIII c): 14,0 t < GM ≤ 16,0 t	k.A.	2	6	Staffel	—	—	—	8,3 m	2,55 m	3,3 m
KdoW	DIN SPEC 14507-5	2014-06	E	LI: 3,0 t < GM ≤ 4,75 t (jedoch 1,7 t < GM ≤ 3,5 t)	k.A.	1, Allrad	3	—	—	—	—	5,25 m	2,0 m	2,2 m
ELW 1	DIN SPEC 14507-2	2014-04	E	LI g): 3,0 t < GM ≤ 4,75 t	3,5 t	1, Allrad	3	—	—	—	—	6,0 m i)	2,1 m	3,1 m
ELW 2	DIN SPEC 14507-3	2014-06	E	MII: 9,0 t < GM ≤ 14,0 t oder MIII c), h): 14,0 t < GM ≤ 16,0 t	12,0 t	1	3	Trupp	—	—	—	10,0 m i)	2,55 m	3,5 m i)

MARKTERKUNDUNG

- Bildung einer entscheidungsfähigen „Beschaffergruppe“
 - Klärung der Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen mit der Gemeinde
 - Besichtigung von Vergleichsfahrzeugen
 - Einholung von Info-Angeboten
 - -> Festlegen der eigenen Anforderungen (Bedarfe)
 - -> Konzentration auf Notwendiges
 - -> Ermöglichen von Wettbewerb
- (keine exakte Kostenprognose, da keine Katalogpreise)




Ablauf einer Beschaffung



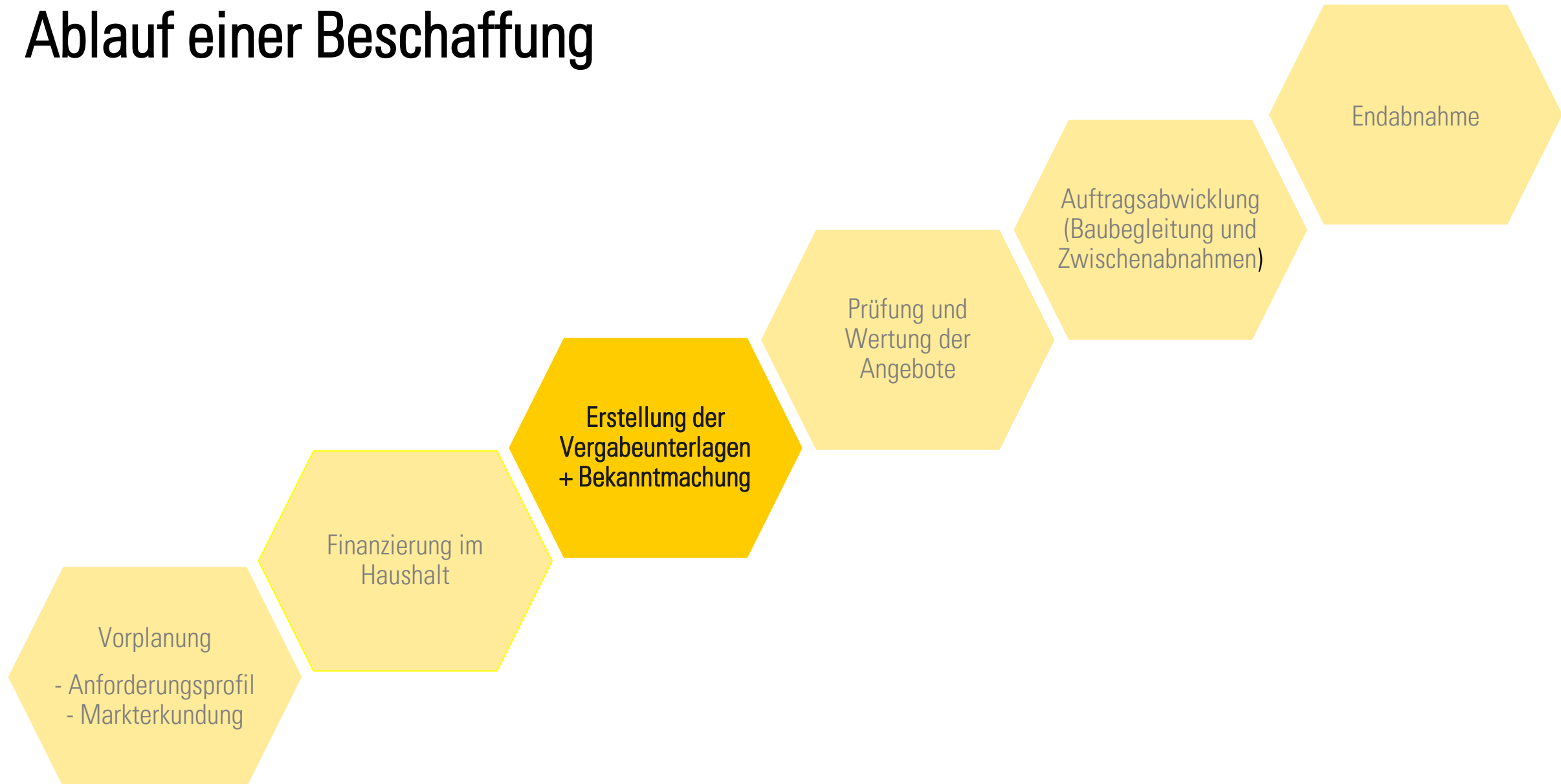
FINANZIERUNG IM HAUSHALT

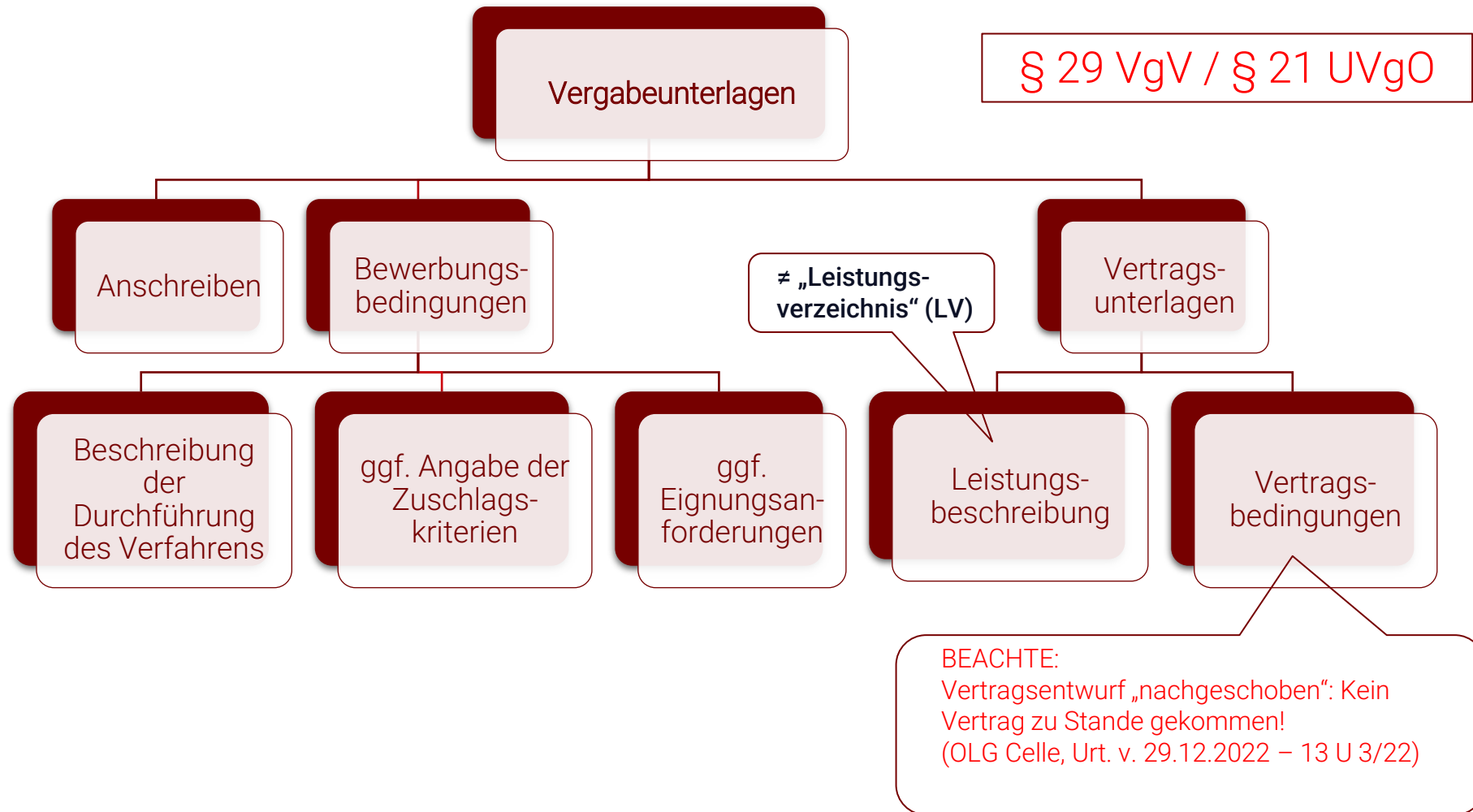
Grundsatz: Veröffentlichung einer Ausschreibung erst nach Sicherstellung der Finanzierung!

Sicherung der Haushaltsmittel gemäß Regularien der Kommune (Kämmerei), z. B.

- Anmeldung in Mehrjahresplanung (ggf. bereits 5 Jahre im Voraus)
 - konkrete Anmeldung in Haushaltsjahr (im Voraus durch Verpflichtungsermächtigung)
 - bei Landeszuschuss Beantragung der Zuwendung vor Beschaffungsverfahren
 - Beschluss zur Ausschreibung/Beschaffung Gemeinde-/Stadtrat
- 

Ablauf einer Beschaffung





§ 121 GWB / § 23 UVgO - Leistungsbeschreibung

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, so dass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie die Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung.

[...]

= kalkulations-
relevante
Informationen

§ 31 VgV – Leistungsbeschreibung

Der öffentliche Auftraggeber fasst die Leistungsbeschreibung (§ 121 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) in einer Weise, dass sie allen Unternehmen den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt und die Öffnung des nationalen Beschaffungsmarkts für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindert.

Unmittelbarer Ausfluss der in § 97 Abs. 1 und 2 GWB enthaltenen Grundsätze einer transparenten, die Bieter gleich behandelnden Vergabe im Wettbewerb.

= Grundsatz der Produktneutralität

Ausgewählte „Herausforderungen“: Produktneutralität vs. Leistungsbestimmungsrecht

Prüfmaßstab:

OLG Düsseldorf,
Beschluss vom 01.08.2012, VII-Verg 10/12

ABER:
Beachte seit 04/2016
den § 14 Abs. 6 VgV!

Nach der dazu ergangenen Rechtsprechung des Senats sind die vergaberechtlichen Grenzen der Bestimmungsfreiheit des öffentlichen Auftraggebers indes eingehalten, sofern

- die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist,
- vom Auftraggeber dafür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind und die Bestimmung folglich willkürfrei getroffen worden ist,
- solche Gründe tatsächlich vorhanden (festzustellen und notfalls erwiesen) sind,
- und die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert.

Bewegt sich die Bestimmung in diesen Grenzen, gilt der Grundsatz der Wettbewerbsoffenheit der Beschaffung nicht mehr uneingeschränkt.“



Ausgewählte „Herausforderungen“: Produktneutralität vs. Leistungsbestimmungsrecht

Beispiele für Ausnahmetatbestände in § 14 Abs. 4 VgV für ein Verhandlungsverfahren ohne TNW (= Direktvergabe an ein Unternehmen)

3. wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
 - a) [...]
 - b) weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist oder
 - c) wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums

Beachte aber § 14 Abs. 6 VgV (→ ganz neu):

Die in Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b und c genannten Voraussetzungen für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gelten nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist.

Ausgewählte „Herausforderungen“: Produktneutralität vs. Leistungsbestimmungsrecht

VK Südbayern,

Beschl. v. 27.03.2017, Az. Z3-3-3194-1-03-02/17 und

Beschl. v. 30.03.2017, AZ: Z3-3-3194-1-04-02/17

„Blaulicht-Bonus“ !!!

„In diesen Einsatzsituationen hätten die Antragsgegner in nicht zu beanstandender Weise angenommen, dass diese bei einer Schräglagerung der Trage zur Aufnahme auf dem Rettungskorb nicht beherrscht werden können. Deshalb haben sie im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts eine horizontale Aufnahme der Trage vorgeben dürfen. Aufgrund der in Rede stehenden äußerst gewichtigen Rechtsgüter bei der Rettung von Menschen aus Gefahrensituationen sei eine derartige Leistungsbestimmung auch nicht deshalb rechtswidrig, weil Einsätze bei denen die Unterschiede zwischen den Rettungskörben der Antragstellerin und der Fa. R. relevant werden bei den Feuerwehren der Antragsgegner sehr selten sein werden. Hier müsse bereits die abstrakte Möglichkeit einer besseren Rettung von Menschen aus kritischen Örtlichkeiten für eine zulässige Leistungsbestimmung ausreichen.“

(s.a. *Pinkenburg*, in *Behörden Spiegel* 12/2019, S.8)

Ausgewählte „Herausforderungen“: Losaufteilung

OLG Celle,

Beschl. v. 02.12.2025 – 13 Verg 8/25

Sachverhalt:

In dem EU-weit bekannt gemachten Verfahren zum Abschluss über eine Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von bis zu 120 Löschgruppenfahrzeugen durch den Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen wird vom antragstellenden Unternehmen auch die nicht vorgenommene Aufteilung in Fachlose und Teillose gerügt.

Die Vergabestelle half dieser Kritik nicht abhalf, weswegen Nachprüfungsantrag gestellt wurde.

Ausgewählte „Herausforderungen“: Losaufteilung

OLG Celle,

Beschl. v. 02.12.2025 – 13 Verg 8/25

Entscheidung (I):

Mit Erfolg!

Das OLG ist hinsichtlich der Aufteilung in Fach- und Teillose der Meinung, dass es hinsichtlich der Antragsbefugnis nach § 160 Abs. 2 GWB überhaupt nicht darauf ankomme, ob das Unternehmen selbst zum Mittelstand gehöre oder nicht. Denn die Verpflichtung zur Bildung von Fach- und Teillosen diene nicht allein dem Schutz von kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Bei der Begründetheit hatte die VK ausgeführt, dass die Vergabestelle bei der Begründung für die ausgeschriebene Gesamtvergabe (Fahrgestell, Aufbau und Beladung) nicht den Anforderungen an ein Absehen von der Aufteilung genügt habe.

In diesem Zusammenhang entschied die VK, dass das Land als Vergabestelle nicht verpflichtet sei, tatsächlich drei Fachlose zu bilden. Insbesondere sei bei den Feuerwehrfahrzeugbeladungen kein Herstellermarkt festzustellen. Das reduziere die Notwendigkeit einer Losbildung.

Ausgewählte „Herausforderungen“: Losaufteilung

OLG Celle,

Beschl. v. 02.12.2025 – 13 Verg 8/25

Entscheidung (II):

Hierzu führte der Vergabesenat aus, dass das Fehlen eines Herstellermarktes für die Beladung und die Existenz von darauf spezialisierten Händlern nicht von vorneherein die Notwendigkeit zur Bildung von Fachlosen ausschließe. Es reicht, wenn sich ein Anbietermarkt auf der Seite der Händler gebildet hat.

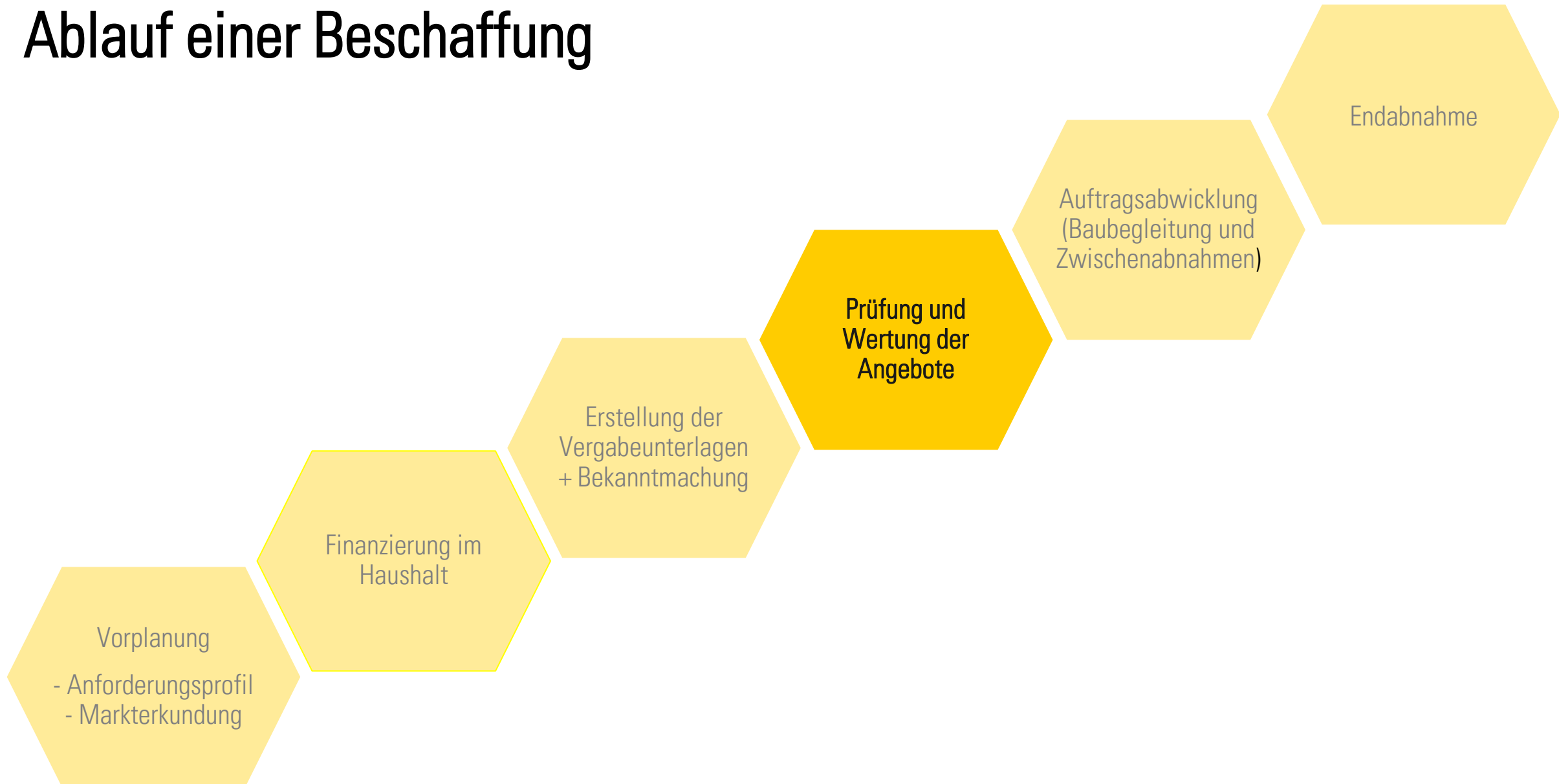
Bei der ebenfalls von U angemahnten Bildung von Teillosen war die VK der Meinung, dass die zwar vergleichsweise hohe Zahl von 120 Fahrzeugen mit einem Wert von ca. 47 Mio. Euro beigemessen am Gesamtmarktvolumen gering sei. Daher sei der Bieter nicht in seinen Rechten verletzt. Der Auftraggeber sei dann nicht immer noch zur Bildung von Teillosen verpflichtet, wenn er schon Fachlose gebildet hat. Auch dies sah der Vergabesenat anders. Bei der Frage des Absehens von der Bildung von Teillosen spiele es keine Rolle, in welchem Verhältnis das Auftragsvolumen im Verhältnis zum Gesamtmarktvolumen steht. Maßstab ist hier die Frage, ob durch eine Bildung von Teillosen eine unwirtschaftliche Zersplitterung des Auftrags entsteht. Nur insoweit kommt es auf den Gesamtwert des Auftrags an.

Ausgewählte „Herausforderungen“: Losaufteilung

Vgl. auch

- Fachempfehlung Nr.1 der deutschen Feuerwehren
- Empfehlung des FNFW im Rahmen der 36. Sitzung des NA 031-04-06 AA
- Fachempfehlung Nr. 01-2016 „Losbildung bei der Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen“ der AGBF Bayern vom 1. Dezember 2016
- *Handreichung des BayStMI vom 20.04.2018 (derzeit in Überarbeitung)*
- *Pinkenburg/Zawadke*, „Beschaffung von Einsatzfahrzeugen für die Feuerwehr“, WALHALLA Verlag
- *Pinkenburg/Zawadke*, BRANDSchutz 2016, 540 ff.
- *Pinkenburg/Zawadke*, VergabeR 2016, 536 ff.
- *Pinkenburg/Zawadke*, KommP spezial 2/2016
- *Cimolino*, FEUERWEHReinsatz:nrw 10/2016
- *Diverse* in Diskussionsforum des Deutschen Vergabernetzwerkes (www.dvnw.de), Oktober 2016
<http://www.dvnw.de/seite/fachausschuss-forum-lesen/gruppenid/35/forumid/8731/pg/2/#lnk8751>
- *Pinkenburg*, BRANDSchutz 2017, 575 ff.
- *Pinkenburg/Zawadke*, NZBau 2017, 651 ff.
- *Pinkenburg*, in *Goede/Stoye/Stolz*, „Handbuch des Vergaberechts“, 2. Aufl., Kap. 21, Rn. 34 ff.
- *Cimolino*, „Fahrzeugbeschaffung: Losbildung für Fahrgestell, Aufbau und Einbauten?“, Feuerwehr 9/2019
- *Pinkenburg/Zawadke*, BRANDSchutz 2020, 36 ff.

Ablauf einer Beschaffung



...bei einem offenen Verfahren:

Angebotsprüfung
(§§ 56, 57 VgV)
(§§ 41, 42 UVgO)

Unabhängige Betrachtung
einzelner Angebote

Angebotswertung
(§ 58 VgV)
(§ 43 UVgO)

ggf. Vergleich der Angebote
untereinander

Ausschlussgründe
(Formalprüfung)

1

Prüfung der Eignung des Bieters

2

Prüfung der Angemessenheit
der Preise (Auskömmlichkeit)

3

Leistungsbewertung

4

Formelle Prüfung nach § 57 Abs. 1 VgV / § 42 Abs. 1 UVgO :

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen **Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen** vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die **nicht die erforderlichen Preisangaben** enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
6. nicht zugelassene Nebenangebote.

Sodann **zwingender Ausschluss** !

§ 127 GWB / § 43 Abs. 1 UVgO – „Der Zuschlag“:

„Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.“

Bewertungsmethoden – Sinn & Unsinn:

Eine Auswahl mit persönlicher Wertung:

- Einfache Richtwertmethode nach UfAB 2018:

$$Z = L / P$$

- Erweiterte Richtwertmethode nach UfAB 2018:

$$Z = L / P \rightarrow \text{Schwankungsbereich in \%} \rightarrow \text{Entscheidungskriterium}$$

- Durchschnittsmethode:

Preis-Leistungs-Wertung in %

- „100 Punkte oder nichts“:

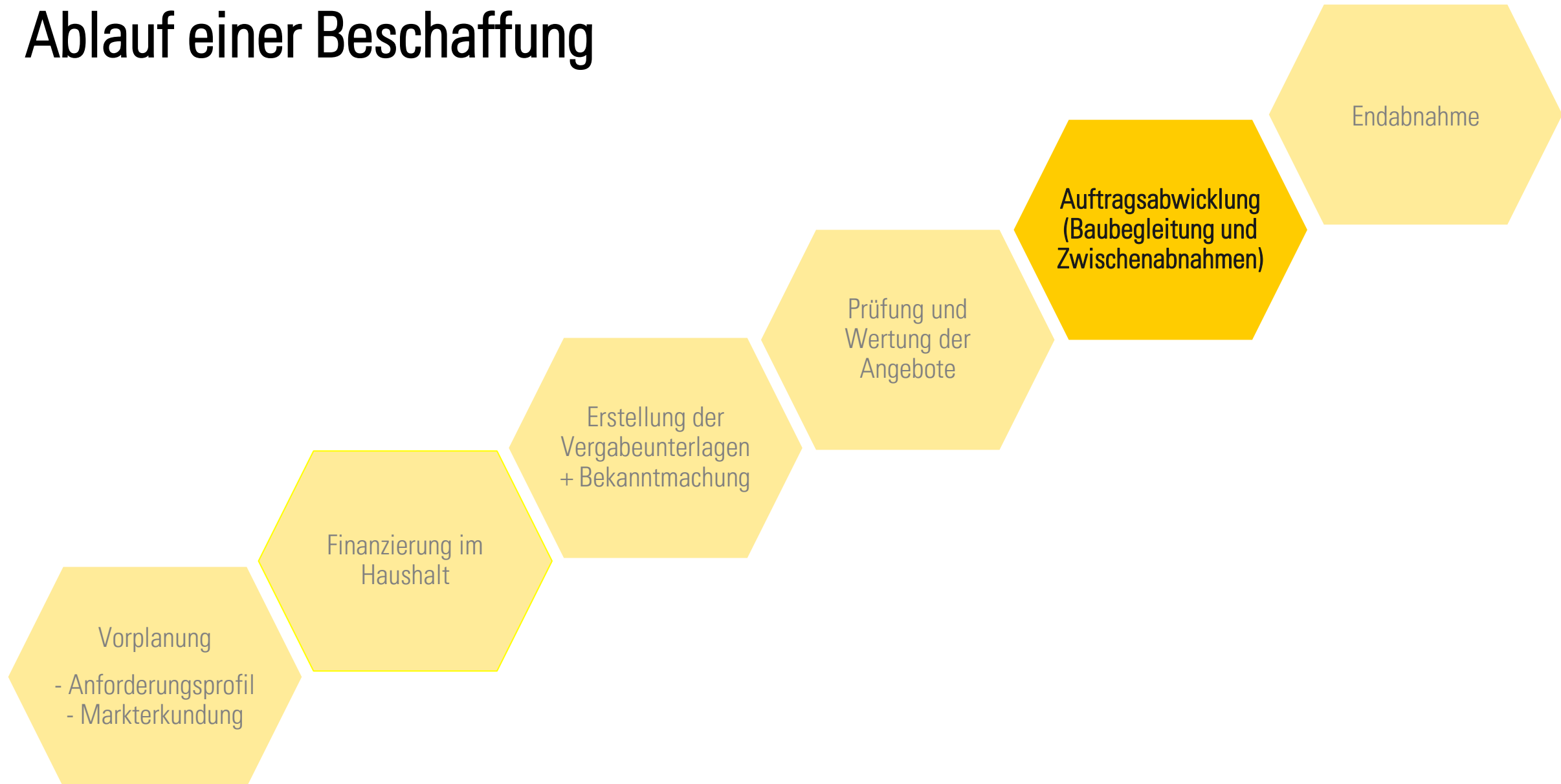
Das beste Angebot erhält bei einem Kriterium jeweils 100 Punkte, das schlechteste 0 Punkte, für die dazwischen liegenden Angebote erfolgt eine Interpolation.

- Bietungsfaktor

Bieter bestimmt Faktor des Zuschlagskriteriums → In Abhängigkeit davon bestimmt sich in analoger Weise dann auch die Sanktionierung in Form einer Rückzahlungsverpflichtung,



Ablauf einer Beschaffung



AUFTRAGSABWICKLUNG

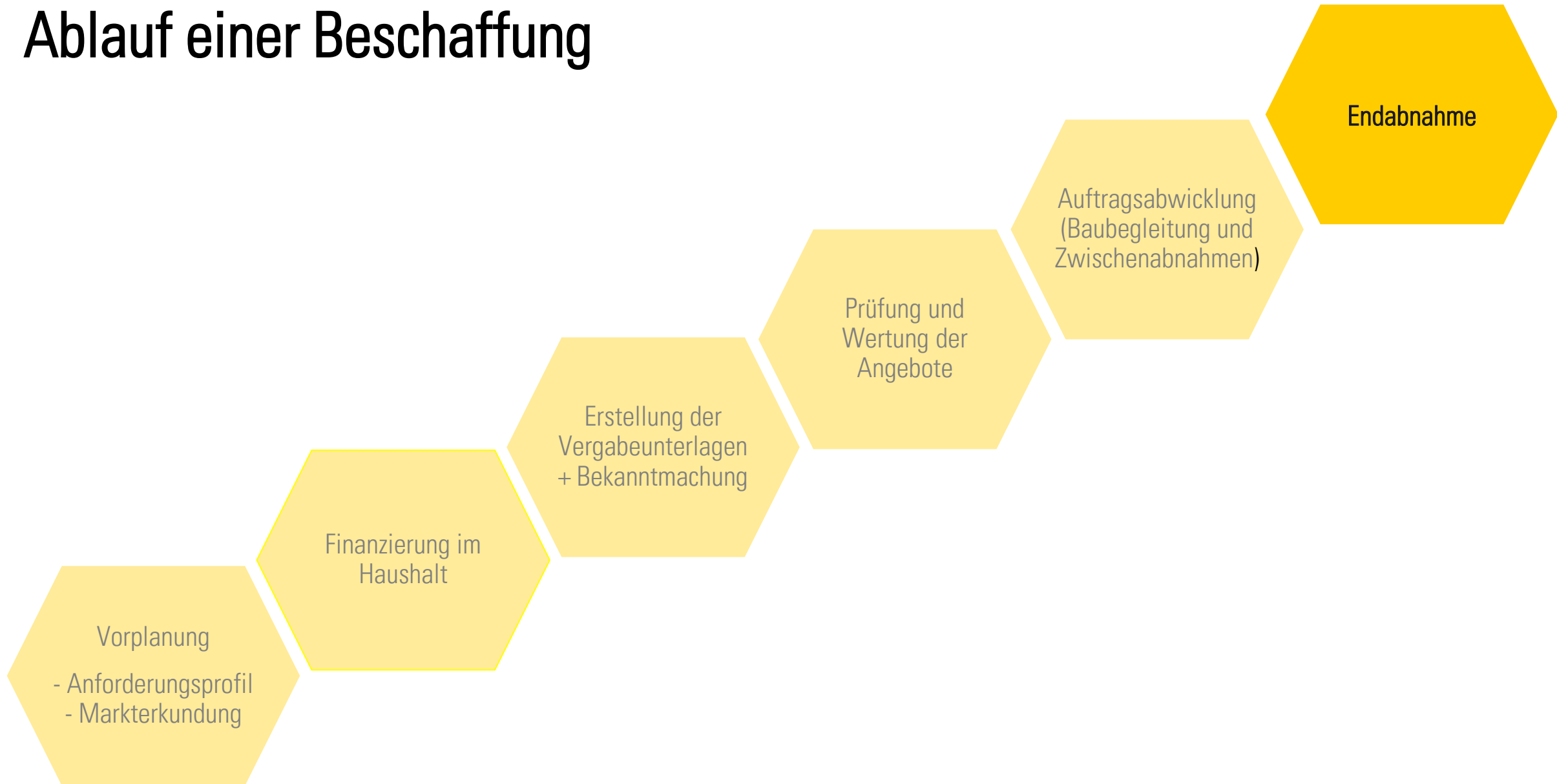
- Klärung letzter grundsätzlicher Fragen vor Bestellung

Anschließend:

- Auftragsklärungsgespräch (Konstruktionsgespräch)
- Zwischenabnahmen, Rohbauabnahme
 - Klärung von Ausführungsdetails, techn. Umsetzung ggf. auch am Fahrzeug
- einvernehmliche Dokumentation aller wichtigen Punkte, z. B. über „Projektbuch“, Fortschreibung/Ergänzung der Leistungsbeschreibung oder Protokolle
- wichtig: zuverlässige Einhaltung von Absprachen!
- keine wesentlichen Änderungen zur Ausschreibung



Ablauf einer Beschaffung



ENDABNAHME

- Überprüfung der Leistung hinsichtlich vertraglich zu liefernder Leistung und damit Verpflichtung zur Zahlung
- Prüfung/Abnahme des Fahrzeuges durch fachkundige Stelle (z. B. TÜV) vor Abnahme durch die Feuerwehr
- Wurden die Normen eingehalten?
- Wurden die Anforderungen gemäß Ausschreibung eingehalten?
- aufgrund Einzelfertigung komplette Überprüfung von Fahrzeug und Beladung erforderlich!
- Überprüfung der Achslasten und Gesamtmasse

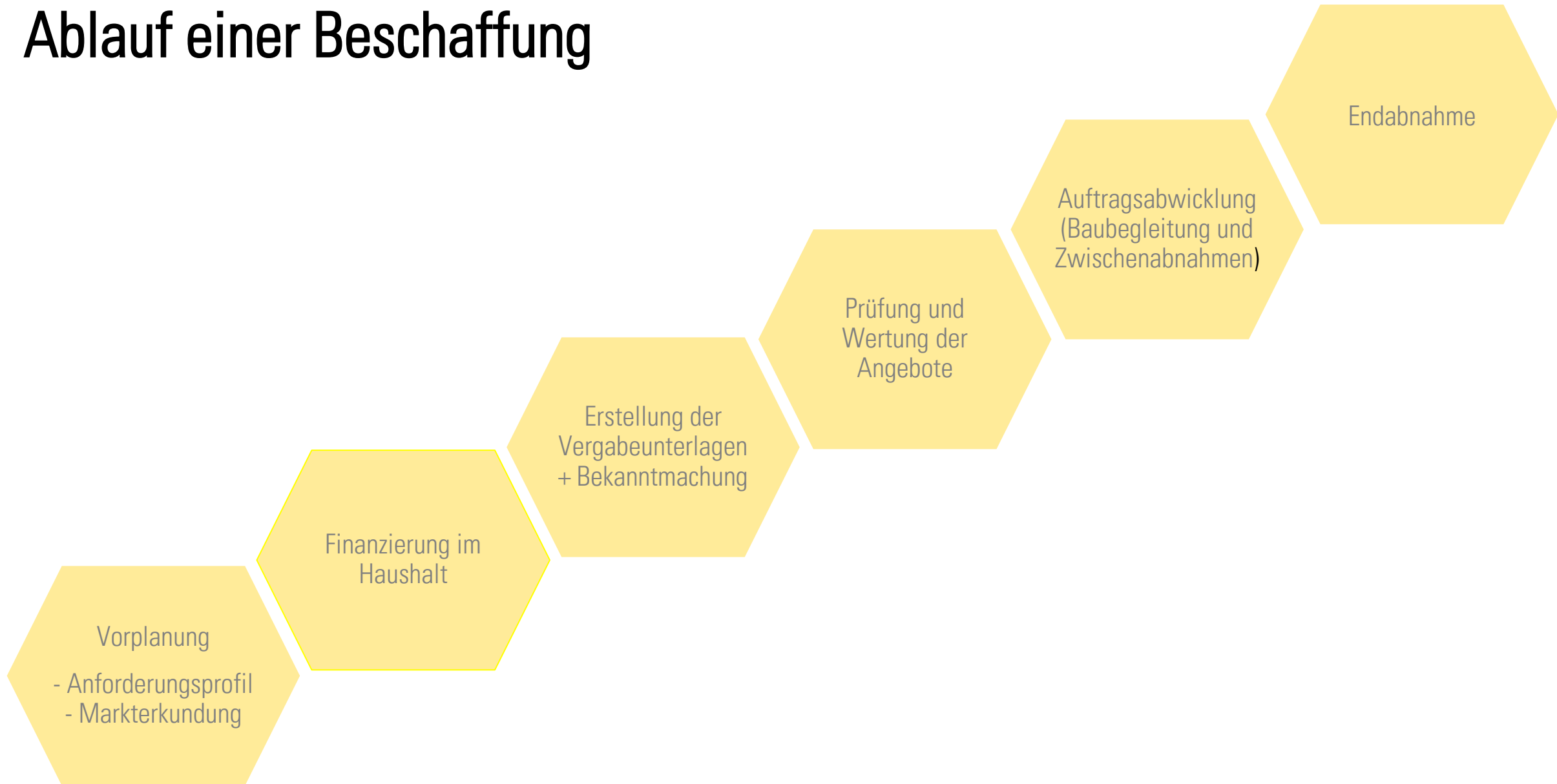


ENDABNAHME

- Abnahmeteam: max. 6 Personen, mit Fachkenntnissen für Funk, Fahrgestell, Pumpe...
- Dokumentation aller Mängel + Nachverfolgung der Beseitigung (ggf. Klebnummern am Fahrzeug)
- Vermeidung von Zeitdruck zur Abnahme, ggf. Verschiebung der Abnahme
- Feststellung von Restmängeln erfahrungsgemäß auch nach Endabnahme am Standort
- Vertragsstrafen bei Lieferverzug müssen vordefiniert sein



Ablauf einer Beschaffung



Fragen | Antworten | Diskussion



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

